



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Träger von Kindertagesstätten

Kommunale Spitzenverbände

Liga der Spitzenverbände der
freien Wohlfahrtspflege
im Land Rheinland-Pfalz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz
Herrn Kirchenrat
Dr. Thomas Posern
Grosse Bleiche 47
55116 Mainz

nachrichtlich:

Ministerium für Integration, Familie,
Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5 a
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
37		Doris Michell	06131 967-293
RDSchr. LJA 2/2014		Michell.Doris@lsjv.rlp.de	06131 967-12-293
Bitte immer angeben!			

Investitionskostenförderung Kindertagesbetreuung Administration ab Januar 2014

1/6

Blinden und sehbehinderten Menschen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310



Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Ausführungen sollen der Fachpraxis eine Übersicht über die einzelnen Förderstränge der Investitionskostenförderung ermöglichen und Klarheit über das weitere Vorgehen bei der Förderung in diesem Bereich vermitteln.

1. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 (Bundesprogramm I) mit Bundesmitteln

Dieses Programm ist hinsichtlich der Bewilligungen abgeschlossen.

Für die Vorlage der Verwendungsnachweise gelten die Fristen auf Grundlage:

- der Bewilligung der Maßnahme
- der Ziffer 4 Buchstabe a) der neuen IK-VV¹

Der Bundesgesetzgeber hat zudem über die Fristen zur Fertigstellung im Rahmen der Investitionskostenförderung "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008-2013 (Bundesprogramm I) entschieden. Mit Mail vom 17. Dezember 2013 an die Kommunalen Spitzenverbände und die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege hat das LSJV darüber informiert, dass

- die Frist zur Fertigstellung der Maßnahme grundsätzlich der 31. Dezember 2013 bleibt. Fertigstellung bedeutet, dass die Baumaßnahme abgeschlossen sein muss.
- Können abtrennbare Bauabschnitte gebildet werden, können diese – soweit sie fristgerecht fertiggestellt wurden - getrennt abgerechnet werden.
- Für unvorhersehbare Verzögerungen werden Fristverlängerungen gewährt. Diese können sich insbesondere aus Denkmalfunden, der Flutkatastrophe im Mai/Juni 2013 oder vergleichbaren Ereignissen ergeben. In der Gesetzesbegründung sind auch erst im konkreten

¹ Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm ‚Kinderbetreuungsfinanzierung‘ 2013-2014 sowie Gewährung von Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 (744-75118). Hier Abgekürzt: IK-VV-neu. Die Veröffentlichung erfolgt im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland Pfalz 2/2014



Bauverlauf auftretende bau- und brandschutzrechtliche Fragen benannt.

Die Maßnahmen, für die Fristverlängerungen gewährt werden, dürfen sich in der Summe nicht auf mehr als 7,5 % des Rheinland-Pfalz vom Bund zur Verfügung gestellten Betrages belaufen.

Für den Fall, dass Träger eine Fristverlängerung wünschen, muss diese beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung / Landesjugendamt bis zum 31. März 2014 unter Angabe der Gründe, die zu der Verzögerung geführt haben, beantragt werden. Die Fristverlängerung muss durch das Landesjugendamt genehmigt werden.

2. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 (Bundesprogramm I) mit Landesmitteln

Im Rahmen dieses Förderstranges finden die Anträge Berücksichtigung, die bis zum 31.12.2013 über das örtlich zuständige Jugendamt beim Landesjugendamt eingegangen sind. Mit Mail vom 10.12.2013 und ergänzend 13.12.2013 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Kommunalen Spitzenverbände und die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege hat das LSJV darüber informiert, dass Anträge, die vom örtlich zuständigen Jugendamt bis zum 31. Dezember 2013 im Original bzw. per Fax vorab beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vorgelegt werden, nach den Regelungen der bis zum 31.12.2013 gültigen Verwaltungsvorschrift (IK-VV-alt²) bearbeitet werden. Ebenfalls hat das LSJV in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung der Antragssumme nach dem 31. Dezember 2013 nicht mehr möglich ist. Es gilt der Antrag, der dem Landesamt bis zu diesem Datum vorliegt. Sollte die baufachliche Prüfung noch nicht erfolgt sein, so kann die Stellungnahme der Bauaufsicht nachgereicht werden.

² Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm ‚Kinderbetreuungsfinanzierung‘ 2008-2013 sowie Gewährung von Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 15. September 2008 (9314-75118). Hier Abgekürzt: IK-VV-alt.



Für die weitere Bearbeitung der Maßnahmen nach diesem Förderstrang gelten nach Ziffer 4 der IK-VV-neu die bisherigen Regelungen der IK-VV-alt.

Die Bewilligung der Anträge nach diesem Förderstrang erfolgt differenziert unter Berücksichtigung der (geplanten) Fertigstellung der Maßnahme. Das Landesjugendamt wird zeitnah die Jugendämter über die in ihrem Bereich beantragten Maßnahmen und die vorgesehenen Bewilligungszeitpunkte informieren und Gelegenheit zur Rückmeldung geben. Danach wird das Landesjugendamt über die Anträge entscheiden und alle Träger über den Verfahrensstand ihrer Maßnahmen informieren. Maßnahmeträger, die die Erteilung eines „Vorzeitigen Maßnahmebeginns (VZMB)“ benötigen, können diesen gesondert beantragen.

Ein Teil der Bewilligungen wird in 2014 erfolgen mit Auszahlungen ebenfalls in 2014 oder in den Folgejahren. Gleiches gilt für Bewilligungen, die in 2015 ausgesprochen werden.

Für bereits ausgesprochene Bewilligungen nach diesem Förderstrang gelten für die Vorlage des Verwendungsnachweises die Fristen gemäß Ziffer 4 IK-VV-neu.

3. Förderung nach Bundesprogramm II (Fiskalpakt) mit Bundesmitteln und ggf. in Kombination mit Landesmitteln

Dieses Programm ist hinsichtlich der Bewilligungen abgeschlossen.

Für die Vorlage der Verwendungsnachweise gelten die Fristen auf Grundlage:

- der Bewilligung der Maßnahme
- der Ziffer 4 Buchstabe a) und b) der IK-VV-neu.

4. NEU: Förderung von U3-Plätzen gemäß IK-VV neu

Gemäß Ziffer 1 IK-VV-neu können Landesmittel zur Förderung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren beantragt werden.



Für die Förderung gelten festgelegte Stichtage (15.3.2014, 15.09.2014 sowie jährlich zum 15.04. in den Folgejahren). Anträge müssen vollständig und fristgerecht bis zu diesen Stichtagen dem Landesjugendamt zugegangen sein. Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) entscheidet Kriterien geleitet über die Verteilung der Fördermittel. Die Kriterien – Ausbaustand, Ausbaubedarf, Siedlungsstruktur und Finanzkraft der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe³ – sind die Basis für ein Ranking der Jugendamtsbezirke zur Priorisierung von Maßnahmen. Dieses wiederum ist Grundlage für die Mittelvergabe. Das Landesjugendamt erlässt gemäß den Vorgaben des MIFKJF die Bewilligungsbescheide.

Das administrative Verfahren gestaltet sich wie folgt:

1. Die Antragstellung des Trägers (Formblatt) erfolgt über das Jugendamt. Zu berücksichtigen ist, dass alle Maßnahmen, d. h. auch Ausstattungspauschalen gemäß Ziffer 1.2.2. Buchstabe b) der IK-VV-neu, zu beantragen sind.
<http://lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/kindertagesstaetten-kindertagespflege/>
2. Das Jugendamt stellt sicher, dass die Anträge vollständig, bewilligungsreif und fristgerecht zu den Stichtagen an das Landesjugendamt weitergeleitet werden.
3. Die Anträge werden seitens des Jugendamtes nach Dringlichkeit priorisiert (Formblatt).
4. Das Landesjugendamt erstellt daraus eine landesweite Liste der beantragten Maßnahmen pro Jugendamtsbezirk und leitet diese dem MIFKJF zu.
5. Das MIFKJF bewertet die Maßnahmenliste und entscheidet auf Basis der Kriterien.
6. Das Landesjugendamt erlässt die Bewilligungsbescheide.

Ergänzend der Hinweis:

- Umwidmungen aus anderen Förderlinien sind nicht möglich.

³ Vgl. Anlage 1: Definition der Kriterien



5. Förderung der investiven Kosten der Kindertagespflege

Die bisherige budgetbezogene Förderung wird fortgesetzt. In Anlage 2 sind die den Jugendämtern zur Verfügung stehenden Budgets aufgeführt, die gemäß Ziffer 1.5. IK-VV-neu zur Förderung der Kindertagespflege beantragt werden können. Mittel, die nach dem 30. Juni nicht gebunden sind, können für Maßnahmen aller Jugendämter, auch derer, die ihr Budget bereits ausgeschöpft hatten, genutzt werden. Die Mittelverteilung erfolgt nach Eingangsdatum des Antrags.

6. Förderung von „klassischen Kindergarten-Gruppen“

Eine Förderung von reinen Kindergartengruppen (Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt) ist ab 1.1.2014 nicht mehr möglich.

Für die Vorlage der Verwendungsnachweise gelten die Fristen auf Grundlage:

- der Bewilligung der Maßnahme
- der Ziffer 4 Buchstabe a) der neuen IK-VV-neu.

7. Förderung von Hortgruppen

Gemäß Ziffer 2 der IK-VV-neu kann für die Schaffung einer Hortgruppe eine Landesförderung von bis zu 63.900 Euro gewährt werden.

Die Beantragung erfolgt durch den Träger über das Jugendamt in der Form, wie auch die bisherigen Anträge zur Förderung mit diesen Pauschalen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Birgit Zeller

Anlagen